

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 5/08 B

L 1 EG 2/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 EG 4/05 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.10.2008 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Bundeserziehungsgeld für den 13. bis 24. Lebensmonat ihres am 30.3.2004 geborenen Sohnes verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht als Verfahrensmangel eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Der von der Klägerin allein gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) liegt unter anderem dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 1*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem Verstoß beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 16d mwN*).
- 4 Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden. Sie führt lediglich aus, das LSG habe bestimmte rechtliche Gesichtspunkte nicht hinreichend in Erwägung gezogen. Dazu hat sie weder aufgezeigt, inwiefern sie diese Gesichtspunkte im Berufungsverfahren vorgetragen habe, noch setzt sie sich im Einzelnen mit den Entscheidungsgründen des LSG auseinander, um aufzuzeigen, woraus sich ergibt, dass die Vorinstanz ihr Vorbringen unberücksichtigt gelassen habe.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

